

# hochschule ost

politisch-  
akademisches  
journal aus  
ostdeutschland

Leipzig Juni 1993

## special

**Juni '93**  
2. Jahrgang

**Positionen  
zum  
Sächsischen  
Hochschulgesetz**

Mit Beiträgen von:

- \* Hans Joachim Meyer
- \* Günther Wartenberg /  
Matthias Middell
- \* GEW-Hochschulgruppe  
\* Sonja Brentjes



# Positionen zum Sächsischen Hochschulgesetz

Beiträge von  
Hans Joachim Meyer  
Günther Wartenberg / Matthias Middell  
GEW-Hochschulgruppe der Universität Leipzig  
Sonja Brentjes

Herausgegeben  
vom Arbeitskreis Hochschulpolitische Öffentlichkeit,  
dem Rektorskollegium der Universität Leipzig  
und der GEW-Hochschulgruppe

Leipzig 1993

## **IMPRESSUM**

hochschule ost. politisch-akademisches journal aus ostdeutschland  
Herausgegeben vom Arbeitskreis Hochschulpolitische Öffentlichkeit  
beim StudentInnenRat der Universität Leipzig, PSF 920, O-7010 Leipzig, Tel. 719 22 61, Fax 719 22 55.  
Verantwortlich: Peer Pasternack.  
Redaktion: Dirk Behr, Sonja Brentjes, Frank Geißler, Monika Gibas, Erika Jäger, Matthias Middell, Peer Pasternack, Dirk Siebert.  
Herstellung: Büro Pauselius, Oststr. 24-26, O-7050 Leipzig.  
hso erscheint monatlich. Der Jahrgang orientiert sich am Semesterablauf und läuft jeweils von Okt. - Sept.  
Schutzgebühren: Einzelheft DM 5,- (ostdeutsche PrivatbestellerInnen 3,-), Jahresabo (12 Ausgaben) DM 55,- (ostdeutsche PrivatabonnentInnen / StudentInnenabo 33,-; in der akademischen/studentischen Selbstverwaltung in den FNL aktive Studierende 20,-).  
Kto.: 45 37 343, Bayerische Vereinsbank Leipzig, BLZ 860 200 86.  
Selbstverständlich geben die Artikel nicht in jedem Falle Meinungen des Arbeitskreises HPÖ bzw. der Redaktion wieder.  
Nachdruck mit Quellenangabe ("aus 'hochschule ost', Leipzig, Nr. ...") gestattet. Belegexemplar erbeten.

# hochschule politisch- akademisches journal aus ostdeutschland ost

## INHALT

<i>Hans Joachim Meyer:</i> Das neue Sächsische Hochschulgesetz	5
<i>Günther Wartenberg/Matthias Middell:</i> Der Referentenentwurf zum SächsHG aus Sicht der Universität Leipzig Vorschläge für die Formulierung von Paragraphen zu Ethikbeauftragten und Ausländerbeauftragten	13 17
<i>hochschule ost</i>	18
Position der GEW	20
<i>Sonja Brentjes:</i> Die professorale Universität im Obrigkeitsstaat	25

Hans Joachim Meyer (Dresden):

### Das neue Sächsische Hochschulgesetz

Der Einigungsvertrag sieht vor, daß bis zum 3. Oktober 1993 in den neuen Bundesländern Hochschulgesetze in Kraft treten, die mit dem Hochschulrahmenrecht der Bundesrepublik übereinstimmen. Die dreijährige Frist entsprach dem Zeitraum, der auch in der alten Bundesrepublik den Ländern für die Anpassung ihrer Hochschulgesetze an die entsprechende Bundesgesetzgebung eingeräumt worden war. Sie sollte den neuen Ländern ermöglichen, durch eine Reform der Hochschulen die Voraussetzungen für die durch die SED zerstörte akademische Autonomie zu schaffen und den durch die Verfassungsordnung garantierten Raum der Kulturhoheit eigenständig zu füllen. Die hochschulpolitische Debatte, die in Deutschland seit etwa zwei Jahren mit wachsender Intensität geführt wird, gibt den neuen Ländern die faszinierende Chance, bei der Erarbeitung der neuen Gesetze zugleich die Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen, die in den letzten Monaten - zum Teil mit einem hohen Maß an Konsens - formuliert worden sind. Allerdings erfordert dies auch einen Balanceakt, denn einige dieser Vorschläge benötigen für ihre wirkungsvolle Umsetzung auch eine Änderung des bundesrechtlichen Rahmens oder den Verzicht auf eine bundesrechtliche Regelung. Solche Änderungen sind vor Ablauf der dreijährigen Frist nicht zu erwarten. Landesgesetze in Kraft zu setzen, die mit dem Rahmenrecht im offenen Konflikt stehen, verbietet sich aus naheliegenden Gründen. Diese Tatsache macht die

neuen Länder jedoch keineswegs bewegungsunfähig. Abgesehen davon, daß auch die Hochschulgesetze der alten Bundesländer eine erhebliche Variationsbreite aufweisen, zeigt eine Analyse des Hochschulrahmenrechts, daß die Grenzen des Bewegungsraums durchaus noch nicht erschöpft sind. Dennoch ist es in einer Reihe von Fällen derzeit nur möglich, Tendenzen zu signalisieren, die erst in einem geänderten oder erweiterten Rahmen zur vollen Wirkung kommen können. Der Entwurf des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes wurde jedenfalls mit der Absicht erarbeitet, die konstruktiven Ergebnisse der hochschulpolitischen Diskussion soweit wie möglich zu berücksichtigen.

### Studium und Prüfungen

Ein relativ breites Maß von Möglichkeiten besteht dafür, die Vorschläge für eine klare Gliederung des Studiums und für eindeutige Prüfungsbestimmungen in gesetzliche Bestimmungen umzusetzen. Sowohl in der Untergliederung der Studiengänge in Grund- und Hauptstudien als auch in bezug auf die Unterscheidung des Studiums in eine berufsorientierte Phase und eine forschungsorientierte Phase bei durchgängiger Beachtung des Prinzips der Bildung durch Wissenschaft können Erfahrungen aus der DDR verwertet werden - positive wie negative. Auch die deutliche Trennung zwischen grundständigen Studiengängen, die mit dem Diplom oder mit dem Magistergrad abgeschlossen werden, ei-

nerseits und Aufbaustudien und anderen Weiterbildungsstudien der Hochschule andererseits kann im Gesetz verankert werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsordnungen mit eindeutigen Fristen von Prüfungen und Pflichten der daran Beteiligten, seien es Prüfungskandidaten oder Prüfern, sowie für die Verpflichtung der Hochschulen zur Aufstellung von Studienordnungen. Letztere müssen nach dem Gesetzentwurf künftig einen Studienablaufplan als Empfehlung für die zeitliche Abfolge der für die Prüfungen notwendigen Lehrveranstaltungen enthalten - eine Festlegung, die Lernenden und Lehrenden als Bezugsrahmen dienen soll. Schließlich werden regelmäßige Lehrberichte wie auch Forschungsberichte den Hochschulen verpflichtend vorgeschrieben. Diese und andere Bestimmungen scheinen uns unverzichtbar, um mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß die Lehre den ihr gebührenden Stellenwert erhält und daß die Hochschulen nicht zu Lasten der Nachrückenden als Wartesaal oder Parkplatz mißbraucht wird. Zugleich sind wir uns dessen wohl bewußt, daß für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb den Arbeitsbedingungen für Lehrende und Lernende sowie dem Wohnangebot für Studenten eine überragende Bedeutung zukommt. So naiv die Auffassung wäre, man könne solche Einsicht aus dem Feld der Politik in das der juristischen Normierungen übernehmen, so borniert wäre es, die Fülle von Schwierigkeiten zu übersehen, die sich hinter der abstrakten Entlastungsformel des Gesetzes "aus von dem Studenten nicht verantwortbaren Gründen" konkret verbergen können. In diesem Punkte, wie natürlich auch in anderer Hinsicht kann das Hochschulgesetz wie jedes andere Gesetz nur im Spannungsfeld der praktischen Politik und im Kontext der Wirklichkeit begriffen und mit Leben erfüllt werden. Ein Hochschulgesetz kann Hochschulpolitik nicht ersetzen, noch ist es

ein Wundermittel gegen finanzielle Zwänge.

### Hochschulzugang

Viel enger und den vielfältigen Reformüberlegungen geradezu entgegenstehend ist dagegen das geltende Hochschulrahmenrecht wie auch der Staatsvertrag zwischen den Ländern in Bezug auf den Hochschulzugang. Hier ist dringend eine bundesgesetzliche Änderung geboten, um der derzeitigen jedem Wettbewerbs- und Leistungsgedanken hohnsprechenden Studentenverteilung auf der Basis von Durchschnittszensuren ein Ende zu bereiten. Vorerst kann hier ein Landesgesetz im wesentlichen nur im Blick auf künftige Entwicklungen die Möglichkeit schaffen, bestimmte Fächer im Rahmen der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife als für einen konkreten Studiengang notwendig zu definieren sowie die Feststellung vom Abitur nicht erfaßter Leistungsdispositionen durch die Hochschulen zu ermöglichen. Immerhin könnte die erstgenannte Bestimmung jedenfalls bei den nicht über die ZVS laufenden Studiengänge ermöglichen, wenigstens auf Landesebene die offenbar längst vergessene Soll-Vorschrift des Staatsvertrages über die Gewichtung der Abiturnoten neu zu beleben. Aber das entscheidende bleibt hier auf der gesamtdeutschen Ebene noch zu tun. Die Einführung eines wettbewerbsorientierten Modells des Hochschulzugangs ist eines der wesentlichen Elemente, wenn nicht das wesentliche Element für die Gesundung der Hochschule im größeren Teil Deutschlands. Für Sachsen ist dies vorerst kein aktuelles Problem, weil wir unsere Studentenzahlen nicht erhöhen können und wollen, doch wäre es kurzfristig, sich nicht rechtzeitig um eine Veränderung zu bemühen, zumal sich die Forderung nach einer Erhöhung der Verantwortung der Hochschule für die Auswahl unter den

Studienbewerbern in fast allen Reformvorschlägen findet.

### Dienstrecht

Deutlicher als auf dem Gebiet von Forschung und Lehre sind die Grenzen des geltenden Hochschulrahmenrechts auch im dienstrechtlichen Teil des Gesetzesentwurfs. Zwar werden hier unsere Bemühungen deutlich, im Gegensatz zum Hochschulrahmenrecht und zu den Hochschulgesetzen der alten Bundesländer keine Präferenz für den beamtenrechtlichen Status der Hochschullehrer wie auch des übrigen Hochschulpersonals festzuschreiben, sondern generell alle rechtlichen Möglichkeiten von der Verbeamtung bis zum befristeten Angestelltenverhältnis vorzusehen, um der Hochschulpolitik flexible Entscheidungen zu ermöglichen. Dennoch wird dadurch die Forderung nach einem speziellen Dienstrecht für den akademischen Bereich, daß sachgemäßere und vor allem stärker leistungsorientierte Entscheidungen ermöglicht, nicht gegenstandslos. Wegen der unübersehbaren Rolle von Besitzständen im akademischen Leben kann es hier keinen Sonderweg für ein einzelnes deutsches Bundesland geben. Die Chance, die sich aus dem vorhersehbaren umfangreichen Wechsel innerhalb der deutschen Professorenschaft während eines relativ kurzen Zeitraums ergibt, kann nur durch ein gesamtdeut-

ches Dienstrecht genutzt werden. Dagegen ist es landesgesetzlich durchaus möglich, die Aufgaben des Hochschulpersonals präziser und damit auch kontrollierbarer zu definieren. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der künftigen Stellung des Mittelbaus. Allerdings ist "Mittelbau" genau genommen ein Oberbegriff für befristete und unbefristete Hochschulmitglieder, die nicht Hochschullehrer sind. Es erscheint nicht sinnvoll, die beträchtlichen Unterschiede in der Interessenlage und Lebensperspektive zu übersehen, die zwischen den befristeten Assistenten und Oberassistenten einerseits



und den auf unbefristeten Funktionsstellen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern andererseits bestehen, zu ignorieren oder gar planmäßig zu nivellieren. Auch kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, daß die zeitliche Befristung der Assistenz und der Oberassistenten eine wesentliche Bedingung für die Entwicklungsfähigkeit der Hochschulen ist und bleiben muß. Das wesentliche Motiv der Assistenten und Oberassistenten ist notwendigerweise die persönliche Qualifikation als Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit - sei es als Hochschullehrer, sei es außerhalb der Hochschule -, d.h. für ein Ziel nach dem Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses. Daraus empfängt die Hochschule einen wesentlichen Teil ihrer inneren Bewegungskraft. Wer diese Befristung beseitigt, verwandelt die Hochschule - ob er es will oder nicht - in einen zunehmend erstarrenden Apparat. Eine völlig andere Frage ist es dagegen, ob wissenschaftlich ausgewiesene, lehr- und lebenserfahrene Mitarbeiter neben den Hochschullehrern eine für den Erfolg der akademischen Lehre sinnvolle oder gar notwendige Funktion erfüllen, die dann zweckmäßigerweise in einem unbefristeten Dienstverhältnis erfolgt.

Die Erfahrungen aus der DDR sprechen eindeutig für eine gewisse Anzahl solcher unbefristeter Mitarbeiter. Allerdings deutet die gelegentlich mit dem Eifer von Glaubenskriegen geführte Debatte über den Sinn von unbefristeten Mitarbeitern auch darauf hin, daß sich hier nicht nur sehr unterschiedliche persönliche Auffassungen, sondern auch durch die Erfordernisse des jeweiligen Studienfachs bedingte Einsichten manifestieren. Jedenfalls täte eine Entideologisierung der Auseinandersetzung dringend not. Man wird schwerlich übersehen können, daß es unrealistisch ist, die Zahl der Professoren proportional zur Zahl der Studenten zu erhöhen. Da dies unvermeidlich zu einer Ausdifferenzierung der Forschungsgebiete führt, erweitern sich zwangsläufig die Lehrangebote pro Studiengang, was der unerläßlichen Begrenzung der Studienzeiten diametral entgegensteht. Primär ist dies jedoch keine Frage des Hochschulrechts, sondern der Hochschulpolitik und der finanziellen Möglichkeiten, vorausgesetzt, man schafft nicht völlig neue Personalkategorien wie den Lehrprofessor, was m.E. ein Irrweg wäre. Stattdessen flexibilisiert der sächsische Gesetzentwurf die dienstrechtliche Stellung

wieder Termine frei! ☎ 089/3615814

**Professur**

**an einer Ostdeutschen Universität gesucht.  
Vermittlungsbemühungen werden gut  
honoriert. Angebote u. ☐ ZS4531414 an SZ**

**Lehramt und Schönheitsberatung,**

(aus: Süddeutsche Zeitung vom 8./9.2.1992)

der unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Weise, daß er in begründeten Fällen auch die Übertragung von selbständig wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre und Forschung und in gesetzlich genau definierten Ausnahmen die Übertragung von Hochschullehrerrechten möglich macht.

### Studentenschaft

Der Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes hält an der bereits durch das Hochschulerneuerungsgesetz eingeführten verfaßten Studentenschaft fest und berücksichtigt die bisher damit gesammelten Erfahrungen. Die Veränderungen bewegen sich in diesem Rahmen. Einerseits wurden die Bestimmungen vereinfacht und dadurch insbesondere für die Studenten kleinerer Hochschulen handhabbarer gemacht. Andererseits wurden jene Elemente weiterentwickelt, die für die Studentenräte in Sachsen charakteristisch sind und sich in den beiden letzten Jahren bewährt haben. Das sind erstens die Bildung des Studentenrates aus den Fachschaftsräten heraus und zweitens die enge Beziehung zwischen den Gremien der Studentenschaft und den studentischen Vertretern in den Hochschulgremien. Durch beide Elemente wird die Wirksamkeit der studentischen Interessenvertretung und der studentischen Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule erhöht.

### Gremienwahlen

Auch die Bestimmungen für die Wahlen knüpfen an die bisherigen Erfahrungen an. Zur Wahl stellen sich grundsätzlich Persönlichkeiten, entweder auf Einorschlägen oder auf Listenvorschlägen. Auch im Fall von Listen bestimmt der Wähler den Kandidaten, der seine Stimme erhalten soll.

Durch die Festlegung, daß jeder Wähler über drei Stimmen verfügt, wird ein differenzierendes Wahlverhalten ermöglicht. Um die Autorität der Hochschulwahlen zu erhöhen, sieht der Entwurf nur eine Direktwahl vor, nämlich des Fakultätsrates bzw. für die Studenten des Fachschaftsrates, der seinerseits die studentischen Vertreter im Fakultätsrat wählt. Die Gesamtheit der Mitglieder der Fakultätsräte, deren Zahl von der relativen Größe der Fakultät abhängig ist, bilden das Konzil, das seinerseits den Rektor, die Prorektoren und die Gruppenvertreter im Senat wählt. Durch diese Modell sollen Gruppenprinzip und Fachprinzip sinnvoll ineinander integriert und die Bedeutung der Hochschulwahlen und der aus ihr direkt oder indirekt hervorgehenden Hochschulgremien für die Angelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder verstärkt und für jeden deutlich gemacht werden. Dem entspricht die Bestimmung, daß die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren sowie der Dekane und der Prodekane mit den Wahlperioden der Hochschulgremien übereinstimmen muß.

### Fakultäten/Fachbereiche

Die tragenden Säulen der Hochschule sollen die Fakultäten bzw. in den Fach- und Kunsthochschulen die Fachbereiche sein. Damit soll zugleich der Atomisierung der Hochschule in einzelne Fachgebiete entgegengewirkt werden. Allerdings ergibt sich daraus unvermeidlicher ein unterschiedlicher Homogenitätsgrad der Fakultäten. Daher gibt der Gesetzentwurf den Fakultäten, die mehrere Fachrichtungen (Fächerkomplexe) umfassen, die Möglichkeit zur Bildung entsprechender Fachauschüsse, die dem Fakultätsrat zugeordnet sind. Der Gesetzentwurf verwirklicht die in der Hochschuldebatte vielfach erhobene Forderung nach "starken Dekanen", in-

dem diesen klare Haushalts- und Personalkompetenzen zugewiesen sind und für sie eine dreijährige Amtszeit mit anschließendem Forschungsfreiemester und eine unterstützenden Verwaltungskraft vorgesehen werden. Konsequenterweise haben auch alle Dekane Sitz und Stimme im Senat.

### Senat/Rektoratskollegium/Kuratorium

Ein weiteres Charakteristikum des sächsischen Gesetzesentwurfs ist eine klare Kompetenzverteilung zwischen Senat und Rektoratskollegium. Der Senat ist direkt oder im Zusammenwirken mit den Fakultäten für alle Fragen zuständig, die mit der Qualität und der Organisation der Lehre und Forschung zusammenhängen, bis hin zur Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und zur Bestätigung von Fakultätsordnungen. Das Rektoratskollegium ist dagegen für die gesamte Haushalts-, Investitions- und Personalplanung zuständig bis hin zur Neuzweisung freiwerdender Professuren in der Hochschule. Es besteht aus dem Rektor und den auf dessen Vorschlag gewählten Prorektoren ("der Rektor und seine Mannschaft"), die unterschiedlichen Fakultäten angehören sollen. Dazu tritt der mit wichtigen Vollmachten ausgestattete Kanzler, der vom Minister mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung des Senats für eine längere Amtszeit bestellt wird. Während also der Senat als ein akademisches Gremium gedacht ist, das zur Entscheidung von inhaltlichen Fragen das Fachprinzip und das Gruppenprinzip miteinander verbindet, könnte man das Rektoratskollegium mit dem Vorstand eines Unternehmens vergleichen, das sich in seinen Entscheidungen am Gesamtinteresse der Hochschule orientieren kann. Die Analogie könnte fortgesetzt werden in bezug auf das im Gesetzesentwurf vorgesehene Kuratorium, das eine gewisse Ähn-

lichkeit mit einem Aufsichtsrat aufweist. Im Unterschied zu bestehenden Hochschulkuratorien in Deutschland soll es nicht aus Interessenvertretern oder Partei- und Verbandsrepräsentanten, sondern ausschließlich aus unabhängigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung bestehen, die Erfahrungen im Hochschulleben haben, sich mit dieser Hochschule verbunden fühlen, ihr aber nicht oder nicht mehr angehören. Die Kuratoren werden vom Minister im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium und nach Anhörung des Senats ernannt. Das Kuratorium hat in erster Linie beratende und bewertende Funktion, in dem es das Rektoratskollegium in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt und auf die Durchführung und Auswertung interner und vor allem externer Evaluationen achtet. Es kann aber auch, wenn es dies für notwendig erachtet, den vom Rektoratskollegium erarbeiteten Haushaltsplan nach Anhörung von Senatsvertretern zurückweisen und den Minister zur Entscheidung anrufen. Diese Bestimmung erhält ihren Sinn in dem Versuch des Gesetzesentwurfes, trotz der schwierigen Haushaltslage soweit wie möglich den Vorschlägen zur Flexibilisierung des Hochschulhaushaltes zu folgen und darüber hinaus Experimentierklauseln vorzusehen, die für einzelne Hochschulen weitergehende Modelle zur Erprobung ermöglichen.

### Paritäten

Wer heute in Deutschland den Entwurf eines Hochschulgesetzes vorlegt, muß sich mit der Frage der Paritäten auseinandersetzen. Diese Thema wird seit mehr als zwanzig Jahren über Gebühr strapaziert und gilt fälschlicherweise als Testfall für Demokratieverständnis. Der Gesetzesentwurf geht von der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Professoren-



mehrheit aus, weil dies der vom Grundgesetz garantierten Freiheit von Lehre und Forschung entspricht und weil eine Universität oder Hochschule, deren Professoren nicht aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung eine besondere Verantwortung übertragen werden kann und muß, den Einsatz öffentlicher Gelder nicht lohnt und besser geschlossen werden sollte. Das hat überhaupt nichts mit der immer wieder behaupteten Rückkehr zur Ordinariatenuniversität zu tun. Ein solches Argument kann nur für den glaubwürdig sein, der die Beziehungen zwischen den Hochschulgruppen in marxistischen Klassenkampf begriffen interpretiert. Die alltäglich in jeder Hochschule unschwer zu beobachtende Wahrheit ist dagegen, daß die Hochschullehrer diejenige Gruppe sind, die in Gremien die geringste Geschlossenheit aufweist. Wahr ist allerdings auch, daß Professoren in der Versuchung stehen, motiviert durch Erkenntnisinteresse und Wunsch nach Anerkennung in der scientific community, ihr Engagement in der Forschung über das in der Lehre

zu setzen. Dagegen helfen aber keine Gremienparitäten, wie alle Erfahrung lehrt, sondern konkrete Schritte im Interesse der Lehre.

### Lehre/Studienkommissionen/ Studiendekane

Diesem Ziel dienen eine Reihe von Regelungen im sächsischen Gesetzesentwurf. Es sind dies erstens neben der bereits erwähnten präzisen Definition der dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen Vorschriften zur Erhöhung des Stellenwertes der Lehre bei Habilitationen und Berufungen, insgesamt also Regelungen, die sich auf den einzelnen Hochschullehrer beziehen. Es ist dies zweitens die Bildung von drittelparitätisch zusammengesetzten Studienkommissionen für jeden Studiengang, die der Erarbeitung und ständigen Kontrolle der Studienablaufpläne und der konsensorientierten Erörterung aller Fragen dienen, die mit dem ordnungsgemäßen Studienangebot zusammenhängen. Hier soll auch die Erarbeitung der vom Fa-

kultätsrat zu beschließenden Lehrberichte erfolgen, wobei die Einbeziehung der Ergebnisse von Befragungen der Studenten über die Qualität der Lehrveranstaltungen ausdrücklich erwähnt wird. Studiendekane als Beauftragte des Dekans, die für ihr Wirken eines besonderen Vertrauensverhältnisses zur Studentenschaft bedürfen, verantworten im Zusammenwirken mit den Studienkommissionen die begleitende und beratende Unterstützung der Studenten im Studienprozeß. Die Studenten haben das gesetzlich garantierte Recht, sich in Fällen eines nicht ordnungsgemäßen Lehrangebots und Studienbetriebes beschwerdeführend an den zuständigen Studiendekan zu wenden und die Beratung ihrer Beschwerde in der Studienkommission zu beantragen. Die Einrichtung der Studiendekane und der Studienkommissionen sollen die gesetzlich fixierte Verantwortung des Dekans und des Fakultätsrates durch ihre sich an den konkreten Studienproblemen orientierenden Arbeit studentennah untersetzen.

### Akademische Autonomie

Ziel des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes ist die Wiederherstellung der akademischen Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Universitäten und Hochschulen als die der Freiheit von Lehre, Studium und Forschung angemessene rechtliche Ordnung. Dies ist bereits in sich ein großer Wert, doch reicht ein solches Ziel nicht aus, um den Herausforderungen, denen sich die Hochschule in unserer Zeit gegenüber sieht, gerecht zu werden. Um der akademischen Autonomie einen Sinn zu geben, bedarf es der Kriterien der Handlungsfähigkeit und Studienfreundlichkeit. Die Hochschule muß durch ihre Struktur handlungsfähig sein, um ihre Eigenverantwortung auch wahrnehmen zu können.

Wer das Recht von Minderheiten, Entscheidungen von akademischen Gremien nach ideologischen Prinzipien blockieren zu können, für ein Kriterium von Hochschuldemokratie hält, entzieht der Hochschulautonomie den Boden und fördert faktisch die Einengung ihrer Freiräume durch Verrechtlichung und Bürokratisierung. Die Hochschule muß stets beachten, daß sie innerhalb weniger Jahre über die Lebenschancen von Millionen junger Menschen entscheidet. Deren Erwartung lautet: Bildung durch Wissenschaft für künftige Aufgaben und Chancen. Dieser Erwartung können und sollen natürlich auch Gremienbeschlüsse dienen. Verwirklichen kann sich eine solche Erwartung nur im Hörsaal, im Labor, im Seminarraum. Es ist töricht, einen Gegensatz zu konstruieren zwischen den konkreten Zwecken eines Studiengangs und der Hochschule als Ort geistiger Auseinandersetzung, genau wie es töricht ist, einen Gegensatz zu konstruieren zwischen der konkreten Forschung und dem menschlichen Erkenntnisdrang. Nur diejenige Hochschule wird als geistiges Zentrum der Gesellschaft eine Rolle spielen können, die sich durch ihre Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung Ansehen erworben hat. Weder der geistige Rang einer Hochschule noch die Qualität ihrer Lehre und Forschung kann durch ein Hochschulgesetz installiert werden. Aber das Gesetz kann ein fördernder Rahmen oder ein beengendes Reglement oder aber auch eine wohltonende Handreichung für die Herbeiführung des Chaos sein. In der Wahl zwischen diesen Möglichkeiten liegt seine Bewährungsprobe.

*Hans Joachim Meyer, Prof. Dr. phil.,  
Anglist, ist Sächsischer Staatsminister für  
Wissenschaft und Kunst*

(Nachdruck aus *hochschule ost* 4/1993)

## Günther Wartenberg / Matthias Middell (Leipzig): Gesetz und universitäre Wirklichkeit Der Referentenentwurf zum SächsHG aus Sicht der Universität Leipzig

Das in Vorbereitung befindliche Sächsische Hochschulgesetz (SHG) beendet die Umbruchphase im Hochschulwesen des Freistaates Sachsen. Es steht vor der Aufgabe, nicht nur, auf dem Hochschulrahmengesetz (HRG) fußend, deutschlandweit eine kompatible Rechtsgrundlage zu schaffen, sondern auch zu versuchen, vor dem Hintergrund intensiver Überlegungen zur Reform des deutschen Hochschulwesens neue Wege zu gehen. Für Sachsen ergibt sich die Möglichkeit, festgefahrene Positionen aufzubrechen und hochschulrechtliches Neuland zu betreten.

Daß dieses Ziel nur über eine deutliche und gewollte Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Universitäten und Hochschulen insgesamt, aber auch nach dem Prinzip der Subsidiarität innerhalb der Hochschulen, erreicht werden kann, steht außer Frage.

Neben der Frage nach den rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten muß stets die nach der praktischen Seite aufgeworfen werden. Erhöhte Regelungsdichte erfordert verstärkten Verwaltungsaufwand, der eindeutig zu Lasten von Forschung und Lehre geht.

Bürokratisierungstendenzen (Lehr- und Forschungsberichte u. a.) dürfen nicht gestärkt werden. Die in der Umbruchphase notwendigen Eingriffsmöglichkeiten für das Ministerium dürfen nicht festgeschrieben werden. Die Autonomie der Universität

darf sich nicht auf untergeordnete Bereiche beschränken. Daher ist nur das im Gesetz zu regeln, was nötig ist. Der vorliegende Referentenentwurf (RE) ist grundsätzlich dahingehend zu prüfen und zu verändern. An einzelnen Punkten soll deutlich gemacht werden, was durch die Grundordnungen und Satzungen geregelt werden kann und wo eine flexiblere Gestaltung wünschenswert ist.

Für die Binnenstruktur der Hochschulen sieht der RE Regelungen vor, die für die Universität Leipzig absehbare Schwierigkeiten mit sich bringen. Der Verzicht auf eine Zwischenebene zwischen **Fakultät und Institut** kollidiert mit der historisch gewachsenen Fächerstruktur, aber auch mit bisher entwickelten Gründungskonzeptionen. Die vom Gesetz gewollte und an sich sinnvolle Begrenzung der Zahl der Fakultäten führt Institute zusammen, die nicht nur durch die Größe heterogen sind. Neben starken Instituten wird es vor allem in den Geisteswissenschaften kleinere Einrichtungen geben, die sich nur mühsam innerhalb einer Fakultät behaupten können. Daher sind entweder eine offenere Gestaltung (Fakultätsstruktur, Zahl der Fakultäten, Rolle des Dekans) oder spezifische Regelungen für Leipzig ins Auge zu fassen. Es besteht ein deutlicher Widerspruch zwischen der Regelungsdichte auf Fakultätsebene und den sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen für die Substruktur der Fakultäten. Wenn auch vieles

- das gilt ebenso für die Fakultäten - den Grundordnungen der Hochschulen vorbehalten bleiben muß, sollten jedoch Aussagen über die Leitung der Institute nicht fehlen. So ist - den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend - eine Teilnahme qualifizierter Mitarbeiter an einer kollegialen Leitung sehr wünschenswert (§ 110, (4)). Damit würde ein Beitrag zur qualifizierten Partizipation aller Hochschulmitglieder erfolgen. In die Zuständigkeit der Fakultätsräte fallen auch Haushalts- und Personalanlegenheiten, was in § 103 (1) zu ergänzen ist.

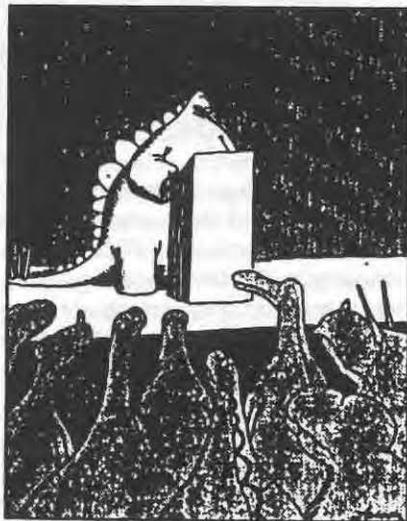
Als grundsätzliches Problem stellt sich die Form des **Zustandekommens der Hochschulorgane** dar. Es wird schwer möglich sein, ein Verfahren zu finden, das allen Institutionen der Hochschulen und allen Mitgliedergruppen die notwendigen Vertretungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet. Trotz der abgestuften Verantwortung innerhalb der Hochschulen müssen aber Formen gefunden werden, die das Mitspracherecht aller Mitgliedergruppen gewährleisten. Daß dieses nur durch direkte Wahlen ermöglicht wird, ist unbestritten. Dabei sind Regelungen anzustreben, die auch die Präsenz der notwendigen Sachkompetenz gewährleisten, die erforderliche Transparenz ermöglichen und die akademische Selbstverwaltung fördern. Die im SHG vorgesehene Urwahl der Fakultätsräte genügt nicht. Sie ist in jedem Fall für das Konzil anzustreben, wobei Zusammensetzung und Wahlmodus auch den kleineren Einrichtungen die Vertretung ermöglichen müssen, um die Dominanz bestimmter Bereiche zu verhindern. Wir schlagen daher vor, mehrstufige Wahlen der Fakultätsmitglieder zum Konzil mit der direkten Wahl weiterer Konzilmitglieder zu verbinden.

Nicht deutlich wird, warum im § 9 die **Landesrektorenkonferenz** als Landeshoch-

schulkonferenz erscheint. Außer den staatlichen sollten auch die staatlich anerkannten Hochschulen teilnehmen. Bleibt es bei der Landeshochschulkonferenz, dann sollte über die Möglichkeit nachgedacht werden, die Zahl der Vertreter der Hochschulen nicht nur auf Rektor und Kanzler zu beschränken, sondern auch Vertreter der Studierenden und des akademischen Mittelbaus mit einzubeziehen. § 9 (3) über Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gehört in die Satzung der Konferenz.

Ein deutliches, insgesamt zu begrüßendes Schwergewicht des RE liegt bei der Organisation von **Lehre und Studium** (Teil II).

Die im Zusammenhang mit der Studienreform § 11 (3) vorgesehene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung "strukturelle und quantitative Eckdaten" für Studium und Hochschulprüfungen vorzugeben, ist überflüssig und verengt den Spielraum der Hochschulen.



„Die Situation ist trostlos, meine Herren ... Das Weltklima ändert sich, die Säugetiere nehmen Überhand, und wir alle haben ein Gehirn von der Größe einer Walnuß.“

Äußerst problematisch erscheint die Forderung, in **Lehrberichten** über "getroffene Maßnahmen zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und zur Betreuung" zu berichten (§ 14 (2)).

Die praktische Umsetzung ist schwierig, wenn nicht innerhalb der Fakultät unmöglich. Diese Prozedur sollte einer, allerdings nicht jährlichen Evaluation vorbehalten bleiben, wobei die vom Gesetzgeber geforderte Einflußnahme der Fakultäts- und Hochschulleitungen auf Inhalt und didaktische Umsetzung der Lehre bei berufenen Hochschullehrern eine Illusion bleiben könnte; stattdessen sollten mögliche Sanktionen benannt werden.

Von großer Bedeutung ist die **Öffnung der Hochschulen** für Bewerber, die nicht über eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen. § 15 (9) sieht eine Zugangsprüfung vor. Dabei sollte die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung sich auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein bestimmtes Fach beziehen und an berufliche Qualifikationen anknüpfen.

Die Bestimmungen für die **Immatrikulation** (§ 16 f) sind in verschiedenen Punkten zu präzisieren oder zu überarbeiten. Das gilt vor allem für die Versagung aus Krankheitsgründen oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat (§ 18 (2), 5f). Festzuhalten wäre auch, daß die Studierenden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule werden.

Die Aussagen über **Rechte und Pflichten der Studenten** (§ 22) im RE sollten entweder durch den Passus "Rechte und Pflichten der Studierenden sind im einzelnen durch die Grundordnung der Hochschule zu regeln" oder anderweitig gezielt ergänzt werden (z. B. freie Wahl der Lehrveranstaltungen bei Einschränkungsmöglichkeiten durch die Fakultät; Beteiligung an

wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule).

Nach dem gegenwärtigen Text von 25 besteht die Gefahr, daß die **Studienordnungen** zu einer "Verschulung" führen. Der Schwerpunkt für die Gestaltung des Studiums sollte auch zukünftig bei den Prüfungsordnungen liegen. Bei Studiengängen mit geringen Studentenzahlen ist der Hochschule die Möglichkeit einzuräumen, den Verzicht auf eine Studienordnung beim Staatsministerium zu beantragen. Studienordnungen können den Studenten nur Orientierungshilfen bieten. Sie verpflichten Institute und Fakultäten zu einem bestimmten Lehrangebot. Sie dürfen aber nicht die freie Wahl der Lehrveranstaltungen über Gebühr einengen. Bei Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben. Die Frist, in der das Staatsministerium Änderungen vorlegen kann, sollte 3 Monate nicht übersteigen (§ 25 (5)).

Beim Studienjahresablauf (§ 23) ist unklar, warum das Staatsministerium allein Beginn und Ende der Semester festlegt, warum für Hochschultage (dies) die Zustimmung des Staatsministeriums notwendig ist. Hier sind die Mitwirkungsrechte der Hochschule zu stärken.

Den zunehmenden Aufgaben des akademischen **Mittelbaus** entspricht die in § 64 (4) vorgesehene Möglichkeit unbefristeter Arbeitsverträge. Damit sollte klarer als in § 64 (1) die "selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre" verbunden sein.

Dafür ist eine befristete Beurlaubung zu ermöglichen, die im Interesse einer speziellen Qualifizierung Fristverlängerungen in den Arbeitsverträgen zu Folge haben müßte.

Die Aussagen zu den **Organen der Hochschule** sind sehr ambivalent. Einerseits

werden wie beim **Senat** (§ 114) die Zuständigkeiten sehr genau beschrieben, zum anderen fehlen grundsätzliche Aussagen. Bleibt es bei der vorliegenden Aufgabenteilung, das gilt ebenso für das **Rektoratskollegium**, dann sind Auseinandersetzungen vorgezeichnet. Die Bestimmungen müssen flexibler gestaltet sein, um auf aktuelle Probleme und Fragen reagieren zu können. So sollte in § 114 zu Beginn aufgenommen werden: "Der Senat beschließt über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte Hochschule betreffen." Außerdem ist der Einschub "insbesondere" sinnvoll, so daß es heißt: "Der Senat ist insbesondere zuständig für ...". Dieses trifft in gleicher Weise für das Rektoratskollegium zu (§ 116). Hier ist eine allgemeine Formel vorzuziehen, da sich aus anderen Bestimmungen weitere Aufgaben des Rektors ergeben. Die gewünschte Offenheit der Aufgabenbestimmung ermöglicht den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum, der im Blick auf die allseits benannte Autonomie unabdingbar ist. Mit ihr ist nicht vereinbar, daß die "Vorschlagsliste dem Staatsministerium ... zur Kenntnis zu bringen" ist (§ 115 (3)). Beamtenrechtlich ist eine Ernennung des Rektors notwendig. Bei aller Stärkung der Rolle des Dekans sollte eine Rückbindung seines Handelns an die Beschlüsse der Fakultät gewährleistet sein, was in gleicher Weise für das Rektoratskollegium gegenüber dem Senat gelten sollte.

Zu überdenken ist die vorgesehene Form des **Kuratoriums**. Unstrittig ist es, daß zur

Verbindung der Hochschule mit der Region ein Kuratorium gebildet wird. § 118 im RE nährt Befürchtungen, daß damit ein weiteres Aufsichtsorgan entsteht, das die Selbstverwaltung einschränkt. Das gilt z. B. auch für die im § 118 (2) eingeräumte Möglichkeit, in "Angelegenheiten des Gesamthaushaltes und der Haushalts- und Investitionsplanung ... die Entscheidung des Staatsministeriums" anzurufen oder die Anhörung des Kuratoriums bei der Bestellung des Kanzlers (§ 117 (1)).

§ 118 ist allgemeiner zu fassen, die Aufgaben sind in Verbindung mit der Hochschule zu regeln.

Unbefriedigend ist, daß der RE der Einrichtung einer/eines **Ausländerbeauftragten** nicht vorseht. Sehr empfohlen wird, an den Hochschulen einen **Ethikbeauftragten** zu bestellen. Ebenfalls ist die Stellung der **Gleichstellungsbeauftragten** zu stärken. Dazu gehören das Recht zur Stellungnahme und zum Widerspruch in allen die Gleichstellung betreffenden Fragen, die ständige Präsenz im Senat mit beratender Stimme und die Informationspflicht der Hochschulorgane bei entsprechenden Sach- und Personalfragen.

*Günther Wartenberg, Prof. Dr. phil. Dr. theol., ist Prorektor für Lehre und Studium und Vorsitzender der Senatskommission SächsHG der Universität Leipzig. Matthias Middell, Dr. phil., FB Geschichte, ist 2. Sprecher des Vorstandes des Akademischen Mittelbaus an der Universität Leipzig und Mitglied der Senatskommission SächsHG*

Vorschlag für die Formulierung eines  
**§ ..... Ethikbeauftragte/r**  
 für den Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes

(1) Der/die Ethikbeauftragte berät auf Anforderung die entsprechenden Gremien der Universität bei ethisch sensiblen Projekten und Forschungsvorhaben. Er/sie initiiert Tagungen und Weiterbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gruppen (Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Kirchen, externe Forschungseinrichtungen, Bürgerinitiativen etc.) zu Fragen einer ethisch verantwortbaren und ethisch gebotenen Gestaltung der Wissenschaften. Er/sie schlägt in bestimmten Fällen dem Senat die Einrichtung von Ethikkommissionen vor und führt deren Geschäfte. Darüber hinaus ist der/die Ethikbeauftragte Ansprechpartner für Hochschulangehörige bei ethisch begründeten Berufskonflikten.

(2) Die Hochschule und ihre Gremien sind verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen des/der Ethikbeauftragten zu sorgen und ihn/sie mit allen für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Informationen rechtzeitig auszustatten.

(3) Nimmt ein Mitglied der Hochschule die Funktion des/der Ethikbeauftragten wahr, ist er/sie in angemessenem Umfang von seinen/ihren Verpflichtungen freizustellen.

(4) Der/die Ethikbeauftragte wird vom Senat gewählt.

Vorschlag für die Formulierung eines  
**§ ... Ausländerbeauftragte/r**  
 für den Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes

(1) An Hochschulen mit einem nennenswerten Anteil an ausländischen Wissenschaftlern, Studenten und Angestellten bestellt der Senat auf Vorschlag des Rektors einen Ausländerbeauftragten.

Er bleibt Angehöriger seiner Einrichtung und wird für die Dauer seiner Tätigkeit in notwendigem Maße von seinen sonstigen Dienstobliegenheiten freigestellt.

(2) Aufgaben des Ausländerbeauftragten sind

- die Vertretung der Gesamt-, Gruppen- und Einzelinteressen aller ausländischer Hochschulangehörigen
- die Mitwirkung bei allen Entscheidungen der Hochschule, die Ausländer in besonderem Maße berühren
- die Unterstützung der Integration der Ausländer in das Leben an der Hochschule und im Gastgeberland bei Wahrung ihrer nationalen Identität
- die Förderung der Reintegration in die Heimatländer

(3) Die Einzelheiten der Tätigkeit werden durch eine Arbeitsordnung geregelt, die vom Senat beschlossen wird.

# hochschule

politisch-  
akademisches  
journal aus  
ostdeutschland

# ost

*hochschule ost* informiert monatlich berichtend, analysierend und dokumentierend über die Prozesse des Umbaus des ostdeutschen Wissenschaftssystems. Dazu gehört der Blick zurück auf die Wissenschafts- und Hochschulgeschichte der DDR wie der Blick nach vorn auf das Wissenschafts- und Hochschulsystem der vergesamtstaatlichen Bundesrepublik Deutschland. Seit dem Oktober 1991 wird mit *hochschule ost* ein Informations- und Diskussionsforum geboten, das den Anspruch erhebt, aus der Beschäftigung mit vergangenen wie gegenwärtigen Prozessen und Strukturen Beiträge zu leisten, um Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

*hochschule ost* will ein Forum, kein Gesinnungsblatt sein. Ein *Forum* wäre tödlich langweilig, auf dem nur mühsam voneinander zu unterscheidende Positionen vertreten würden. Die Redaktion strebt zweierlei an: Zum einen soll jede(r) Leser(in) jedes Heft mit Gewinn lesen. Das schließt gelegentliche Übereinstimmung mit jeweils formulierten Positionen ein. Zum anderen wird hartnäckig danach gestrebt zu verhindern, daß auch nur ein(e) Leser(in) je mit einem Heft rundum zufrieden wäre. Sollte das einmal passieren, hätte die Redaktion irgendetwas falsch gemacht. *hochschule ost* will u.a. provozieren. Provokation ist für alle da - zumindest bei *hochschule ost*. Auf monatlich siebzig Seiten.

## AutorInnen:

Wolfgang Nitsch, Bernd Okun, Horst Poldrack, Rosemarie Will, Matthias Middell, Georg Nolte, Larissa Klinzing, Kurt Nowak, Peer Pasternack, Fritz Klein, Wolfgang Küttler, Wolfgang Ernst, Jürgen Teller, Frank Geißler, Ilko-Sascha Kowalczyk, Torsten Bultmann, Rudolf von Thadden, Hans Joachim Meyer, Christoph Kähler, Rudolf Mau, Martin Onnasch, Monika Gibas, Horst Klinkmann, Uta Starke, Marlis Dürkop, Hermann Klenner, Hans-Uwe Erichsen, Edelbert Richter, Cornelius Weiss, Alfred Förster, Peter Porsch, Hans-Heinz Emons, Eberhard Tiefensee, Hans-Jörg Sandkühler, Hartmut Eisenhans, Günter Barthel, Martin Robbe, Michael Daxner u. a.

## bisherige Schwerpunktthemen:

- Okt. 91:** Die ostdeutschen Hochschulgesetze \* Lage der Sozialwissenschaften in (Ost-) Deutschland  
**Nov. 91:** Die Erneuerung und ihre Kriterien \* DDR-Wissenschaftsgeschichte  
**Dez. 91:** Hochschulstruktur in Sachsen  
**Dez. 91 (special):** Heinrich Fink und der Umgang mit unserer Vergangenheit  
**1/92:** Anhörung des Bundestagsausschusses Bildung und Wissenschaft: Perspektiven der Hochschulentwicklung \* Ostdeutsche Geschichtswissenschaft zwischen Gestern und Morgen - Teil I  
**2/92:** Ostdeutsche Geschichtswissenschaft zwischen Gestern und Morgen - Teil II \* Jürgen Teller Honorarprofessor \* Fortsetzung zum "Fall Fink"  
**3/92:** Hochschulrahmenrecht nach der deutschen Neuvereinigung  
**4/92:** Europa-Universität Frankfurt/Oder \* Ehrenpromotion Hans Mayer in Leipzig \* HRG - Genesis im Westen und Wirkung im Osten  
**5/92:** Kirchliche Hochschulen zwischen Nische und Fusion \* BdWi-Frühjahrsakademie: Kritische Geistes- und Sozialwissenschaften nach dem Ende des Sozialismus \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil I \*  
**6/92:** Europäische Universität Erfurt \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil II  
**7/92:** Fortsetzung: Ostdeutsche Geschichtswissenschaft \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil III  
**8/92:** Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil III: Die Studierenden  
**9/92:** Streitsache Latinum \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil IV  
**10/92:** Drei Jahre Wissenschaftsumbau in Berlin-Ost \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil V  
**11/92:** Deutschlandkongreß habilitierter Wissenschaftler  
**12/92:** Frauen in der Ostwissenschaft  
**1/93:** Tagung des SPD-Wissenschaftsforum \* Sächsische Hochschulerneuerung aus Oppositionsperspektive  
**2/93:** Ostdeutsche Studentengemeinden - Geschichte und Funktionswandel  
**3/93:** Hochschulen und MfS - der Umgang mit einem unbequemen Erbe \* Vorschläge zur Hochschulreform \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil VII  
**4/93:** Methodologische Wende? \* Hochschule als Institution und Landeshochschulrecht - Teil 1 \* Verbände (-Schicksale) im Osten - Teil 1  
**5/93:** Zwischen Scylla und Charybdis: Ostdeutsche Entwicklungsländerforschung in der DDR und danach \* Wissenschaft Ost 1989/90 - Teil VII \* Verbände (-Schicksale) im Osten - Teil 2 \* Institution Hochschule und Landeshochschulrecht Teil 2

[alle Hefte lieferbar]

## Schwerpunktthemen der nächsten Hefte:

- \* Bilanz der Personalumstrukturierung \* Fortsetzung: Entwicklungsländerforschung in Ostdeutschland \* Wissenschaftstransformation in Osteuropa \* Die ostdeutschen Archive  
\* Aktivitäten politischer Stiftungen an den ostdeutschen Hochschulen

## Position der GEW (Uni-Vertreter innerhalb des Regionalverbandes Hochschule und Forschung Leipzig)

Die Vertreter der Universität Leipzig innerhalb des Regionalverbandes "Hochschule und Forschung" Leipzig nutzen gern die Möglichkeit, auf den Seiten dieses Journals ihre bisher erarbeiteten Positionen zum Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes vorzustellen. Dabei sei vorausgeschickt, daß die Vorlage mehrerer unvollständiger, nicht autorisierter und teilweise einander widersprechender Entwürfe zu diesem Gesetz, das die Hochschulsituation im Freistaat langfristig regeln wird, nach unserem Dafürhalten eine kompetente Diskussion behindert und unzulässig jene Gruppen in der Diskussion privilegiert, die einen bevorzugten Zugang zur jeweils letzten Fassung haben. Interessenartikulation der Hochschulen (als wichtige Größe in der deklarierten Autonomie) und der gesellschaftlich relevanten Gruppen wird damit erschwert. Dennoch lassen sich natürlich - ausgehend von unserem gegenwärtigen Kenntnisstand - einige notwendigerweise noch nicht endgültige Einschätzungen vornehmen. Der Ausgangspunkt für eine Wertung ist sicher darin zu suchen, daß sich im Rahmen der fortschreitenden europäischen Einigung immer dringender die Frage der Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulen stellt. Steigende Studentenzahlen bei sich verschlechternder materieller und personeller Ausstattung der Hochschulen zeigen nur einige Symptome einer Entwicklung auf, die Erneuerung und Reformen erfordert. Einen wichtigen Bestandteil von Reformen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung muß auch die Reform der Hochschulgesetzgebung bis hin zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes bilden.

Der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorgelegte Entwurf des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 17.03.1993 ist aus der Sicht der GEW vor allem daran zu messen, inwieweit er diesen objektiven Erfordernissen Rechnung trägt. So benennt er bspw. im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen in Lehre und Forschung die Forderung nach einer ständigen Reform des Studiums, u.a. mit dem Ziel, einen in der Regel berufsqualifizierenden Hochschulabschluß in der Regelstudienzeit zu erreichen. Wir wollen nicht annehmen, daß mit der genannten "ständigen Reform des Studiums" eine finanziellen Zwängen gehorchende absolute

Minimierung des Angebots und der Kapazitäten gemeint ist, sondern gehen von den vorwärtsweisenden Tendenzen dieses Punktes aus.

Diese im § 10 angestrebte ständige Studienreform wird sich nur verwirklichen lassen, wenn - qualitativ hochwertige Studien- und Prüfungsordnungen vorausgesetzt - die materielle und personelle Ausstattung der Hochschulen eine intensive und durchgehende Beratung und Betreuung der Studierenden sichern kann. In diesem Sinne mahnt die GEW erneut eine Ausstattung der Hochschulen an, die wachsenden Studentenzahlen gerecht werden

kann. Dazu muß jetzt der Grundstein gelegt werden.

Die Regelung in § 14, auch Berufstätigen ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung die Studienaufnahme zu ermöglichen, wird durch die GEW positiv bewertet. Sie kann als wichtiges Signal für eine bundesgesetzliche Regelung verstanden werden, um politisch motivierte Verweigerungen des Hochschulzuganges der DDR-Praxis korrigieren zu können.

Die Regelungen im § 23 zu den Studiengängen bieten Ansätze für die Durchlässigkeit im Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten. Damit stellen sich aber auch hohe Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen beider Hochschulformen.

An weiterführenden Regelungen für das Verhältnis beider Hochschulformen hinsichtlich der Kooperation und des Austausch wissenschaftlichen Personals man-

gelt es dem Entwurf noch. Der wiederholten Forderung nach einer Kooperation von Universität und Fachhochschule beim Promotionsrecht wird der Entwurf nicht gerecht.

Die Andersartigkeit der Studienangebote beider Formen darf ihre potentielle Gleichwertigkeit nicht in Frage stellen. In diesem Sinne muß auch der Zugang zur Promotion für Fachhochschulstudierende ermöglicht werden.

Über die Feststellung des § 47 hinaus, daß zum Hochschulpersonal u.a. das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal zählt, sind Entscheidungen notwendig, damit die Hochschulen steigenden Anforderungen in den Bereichen von Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung sowie in der Lehre gerecht werden können. Die GEW fordert deshalb den Ausbau von unbefristeten Funktionsstellen, auf denen wissenschaftliche Angestellte "Wissenschaft als Beruf" betreiben können. Die befristeten Qualifikationsstellen sollten vorrangig der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Die Arbeitsbedingung beider Gruppen müßten tariflich geregelt werden. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Mitgliedergruppen gemäß § 83 wäre zu überdenken, ob nicht eine gesonderte Gruppe der Promovenden geschaffen werden sollte: Generell geht der Entwurf von einer Personalstruktur aus, die sich aus den bisher üblichen Universitätskonstellationen der alten Bundesländer unter den bei uns (noch!) besonders günstigen Studentenzahlbedingungen ergibt. Mit der angestrebten Zweiteilung des Studiums wird die Zahl der



Graduierten an den Hochschulen deutlich steigen. Umso dringlicher erscheint uns eine Unterscheidung im Bereich des akademischen Mittelbaus zwischen Qualifikationsstellen und Dienstleistungsstellen, wobei wir der Auffassung sind, daß die Grenze durch einen erfolgreichen Abschluß des Dissertationsverfahrens und die umfangreichere Einbeziehung in die Lehre gezogen ist. Insofern sollten die positiven Erfahrungen mit selbständiger Lehre und Prüfungsrecht für promovierte Wissenschaftler nicht am Ständedenken einiger Professoren scheitern, sondern im Gesetz verankert werden.

Die Personalausstattung der Universitäten und Hochschulen wird zur Sicherung der angestrebten Studiengeschwindigkeit und -qualität sehr schnell den Rückgriff auf die Lehrangebote der Privatdozenten notwendig machen. Insofern ist die Ausgestaltung ihrer Rechtsstellung sehr zu begrüßen. Allerdings sollte ihnen auch das Recht zur Mitwirkung an den Hochschulangelegenheiten eingeräumt werden, das sich aus dem Mitgliederstatus ergäbe.

Bitter notwendig ist aus der Sicht der GEW die weitere Stärkung der Hochschulselbstverwaltung durch die Dezentralisierung staatlicher Kompetenzen, die im vorliegenden Entwurf bei weitem noch nicht im wünschenswerten Maße verankert ist. Die GEW wird diesen Prozeß in dem Maße unterstützen, wie die Willensbildungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen mit dem Ziel demokratisiert werden, allen Personengruppen eine faire Mitbestimmungschance zu geben. Die GEW fordert, daß keine Personengruppe die anderen überstimmen können darf. Die Stärkung der Position der Hochschulen gegenüber Staat und Gesellschaft setzt die gleichberechtigte und effektive Mitbestimmung im Inneren der Hochschulen vor-



aus. Eine gründliche Diskussion ist über die konkrete Umsetzung der durch das HRG und das entsprechende BVG-Urteil gesetzten Normen für die Professorenmehrheit erforderlich. Wir lehnen die auch im vorliegenden Entwurf noch verankerte Form des Übergewichtes der Professoren als überholt ab, respektieren aber die bestehende Rechtslage. Trotzdem sollte es möglich sein, an der unteren Grenze innerhalb der Regelung zu bleiben. Die Mehrheit der Professoren sollte nicht auch noch auf die Arbeitsgruppen und Kommissionen der Gremien ausgedehnt werden, das Betroffenheits- und Kompetenzprinzip sollte zumindest auf diesen Ebenen unschwer konsequenter durchgesetzt werden können. In jedem Falle abzulehnen ist ein Verfahren der Wahlen zu Hochschulgremien, bei dem über die Fakultätsratswahlen gleichzeitig die Besetzung der meisten Wahlfunktionen indirekt geregelt wird. Dem Konzil sollte zumindest ein Teil

von Mitgliedern angehören, der direkt gewählt worden ist. Dabei plädieren wir für eine paritätische Vertretung aller Gruppen im Konzil.

Bezüglich des Begriffes der Öffentlichkeit im § 87 ist exakter zwischen allgemeiner Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit abzugrenzen. Bei aller Befürwortung einer hohen Transparenz jeweiliger Entscheidungsfindungen sollte es primär doch darum gehen, die Einbeziehung der Hochschulöffentlichkeit in die Gremienarbeit zu sichern.

Der öffentlichen Diskussion und auch Bekenntnissen des Staatsministeriums zur Bedeutung des sogenannten Mittelbaus für die weitere Hochschulerneuerung folgten im Entwurf des SHG leider keine Regelungen über eine eigenständige Mittelbauvertretung. Diese könnte und müßte aus unserer Sicht analog zur Studentenschaft eine wichtige Säule der inneren Demokratie der Hochschulen und ihrer Selbstverwaltung bilden.

Völlig offen läßt der Gesetzesentwurf die Frage der Strukturen der Universitäten unterhalb der Ebene der Fakultäten. Gerade an den größeren Universitäten wird damit auf positive Erfahrungen bezüglich der Wissenschafts- und Studienorganisation sowie der hochschulpolitischen Willensbildung und Basisdemokratie im Rahmen von Fachbereichen verzichtet. Die weitere Dezentralisierung staatlicher Kompetenz wird damit wieder erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassend zur Frage der Strukturen, der Hochschulgruppen und der Professorendominanz - diese Fragen sind ja zwangsläufig miteinander verknüpft - laßt sich vielleicht folgendes sagen: Die Intention, starke Dekane zu schaffen, die ein gewisses Gegengewicht zur professoralen

Allmacht bei der Durchsetzung von Gesamtinteressen der Hochschulen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung bilden, ergibt sich zwingend, wenn der andere Weg, nämlich die Gleichberechtigung der Hochschulgruppen, vermieden werden soll. Dieser Intention folgend müssen allerdings sämtliche Regelungen für den Bereich unterhalb der Fakultätsebene neu durchdacht werden. Die Begrenzung der Zahl von Fakultäten nach oben wird begrüßt, um einer Atomisierung der Universitäten entgegenzutreten. Mit größeren Fakultäten (denen dann auf der Forschungsebene Institute, Lehrstühle, Seminare als Untergliederung korrespondieren) und dem Verzicht auf die Struktureinheit Fachbereich entfällt jedoch eine Identifikationsebene der Studierenden mit dem Gesamtfach, in das sie sich eingeschrieben haben. Damit entfällt aber auch die wesentliche Ebene studentischer Partizipation an der Selbstverwaltung, da der Fachschaft keine Entscheidungsebene im Bereich der Lehrenden mehr entspricht. Bei einer solchen Regelung sind Identifikations- und Demokratieverluste zu befürchten, weshalb wir für eine grundlegende Reorganisation der Ebene unterhalb der Fakultäten im Benehmen mit den Hochschulen (und zwar allen ihren Gruppen) plädieren.

Grundsätzlich zu diskutieren wären aus der Sicht unserer Gewerkschaft die Regelungen in §§ 88/89 - Ordnungsverstöße betreffend - unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit. Die vorgeschlagenen Regelungen schließen unseres Erachtens die Möglichkeit ein, auch Aktionen von Studenten oder Mitarbeitern zu bestrafen, die durchaus im Rahmen der demokratischen Meinungsäußerung liegen, die aber nach der Meinung des Rektors oder anderer betroffener Hochschulmitglieder diese an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu hindern versucht haben. Der Inter-

pretationsspielraum ist dabei einfach unverantwortbar groß.

In den Abschnitt "Zentrale Organe der Hochschule" sollte unbedingt die Möglichkeit der Präsidentschaft aufgenommen werden. Sie ist im HRG vorgesehen und auch in anderen Bundesländern üblich, und der Verzicht auf eine solche Möglichkeit schränkt die denkbaren Organisationsstrukturen der Universitäten und Hochschulen ohne einsichtigen Grund von vornherein ein.

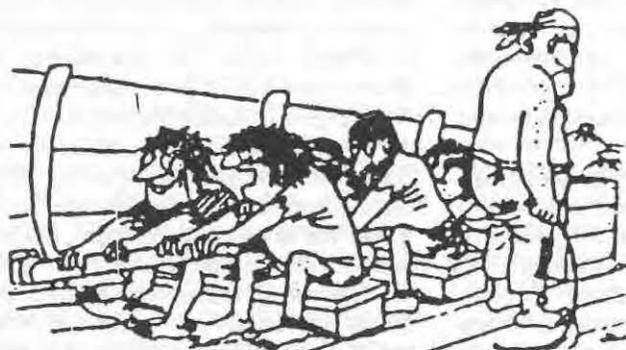
Die Frage der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft wird unseres Erachtens im vorliegenden Entwurf zu knapp behandelt; sie dürfte nicht auf die Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten reduziert werden. Auch sollte die Möglichkeit geprüft werden, dieser Funktion eine Legitimation durch Wahlen zu geben. Um den allgemeinen Bestimmungen des demokratischen Wahlrechts und dem Erfordernis einer kompetenten und unabhängigen Vertretung von Gleichstellungsinteressen zu entsprechen, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen: Urwahl (d.h. durch alle Fakultätsmitglieder) der Gleichstellungsbeauftragten auf Fakultätsstufe, danach Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität durch die Fakultätsbe-

auftragten. Ebenso wichtig scheint uns aber, noch konkreter die Aufgaben der Hochschulen auf diesem Gebiet im Gesetz zu verankern. Frauenförderungspläne und größere Rechte der Gleichstellungsbeauftragten bei der Durchsetzung einer tatsächlichen Gleichstellung, bei der Überwindung von Benachteiligungen sind nur einige Forderungen. Frauenstudium und Frauenforschung müssen ausgebaut werden.

Unbedingt notwendig scheint die gesetzliche Regelung der Funktion eines Ausländerbeauftragten an den Hochschulen. Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß im Gesetzentwurf bereits Vorschläge der GEW und anderer an der öffentlichen Diskussion beteiligter Gremien Berücksichtigung fanden. Nun ist auf der Grundlage des vollständig vorliegenden Entwurfes die breite öffentliche Diskussion zu intensivieren. Auch die Vertreter der GEW werden sich daran vor Ort an den Hochschulen und in der Öffentlichkeit konstruktiv beteiligen.

Viele Fragen müssen noch generell, ob nun im Gesetz oder durch gesonderte Verordnungen, konkreter unteretzt werden. Einen wichtigen Schwerpunkt sieht die GEW dabei im weiteren Ausbau der Fachhochschulen. Schließlich ist anzustreben, stufenweise bis zum Jahr 2000 einen

Ausbau dieser Einrichtungen vorzunehmen, womit für 40 Prozent der Studierenden eher praxisbezogene Studiengänge vorgesehen werden. Dabei wäre auch das Verhältnis der Berufsakademien zu den Hochschulen zu definieren und gesetzlich zu regeln.



Erzähl' doch noch mal den Witz von der studentischen Mißbestimmung ...

## Sonja Brentjes (Leipzig):

### Die professorale Universität im Obrigkeitsstaat!

Das Hauptziel des Staatsministers für Wissenschaft und Kultur des Freistaates Sachsen und seiner vermutlich bayrisch-baden-württembergisch beratenden KorrektorInnen bei der Abfassung des zukünftigen Landeshochschulgesetzes besteht unverkennbar in der unterordnenden Anordnung allen nur denkbaren Geschehens an, um und in den sächsischen Hochschulen.

Der erste Grundsatz bei der Ausarbeitung der Vorlage hat deshalb wohl auch gelautet: *lieber etwas mehr verr(i)egelt als zu wenig.*

Damit denn auch ja keine eventuell noch auftretende Chance zu weiteren Regelungen verpaßt wird, räumt sich der Minister in einer Vielzahl von Paragraphen das Recht auf weitere Vorschriften und Verordnungen ein. In § 65 ermächtigt er sich gar zu solchem Tun.

Die ErarbeiterInnen des ReferentInnenentwurfs waren aber vermutlich für ihre Aufgabe nur unzureichend qualifiziert. Es bedurfte offenkundig des Einsatzes mehrerer KorrektorInnen. Nur so ist die Überschwemmung der Hochschulen mit graduell von einander abweichenden Entwürfen des zukünftigen LHG's zu erklären.

*Konformität* ist eine zweite Leitidee des Gesetzentwurfes. Sie beschränkt sich mitnichten nur auf die Paßfähigkeit des LHG's zum Hochschulrahmengesetz (HRG), sondern will auch das gesamte Personal der Hochschulen erfassen. Dafür sollen zuför-

derst Einstellungsbedingungen sorgen, nach denen keine Person, die auch nur den Schatten eines Zweifels an ihrer Loyalität und Staatstreue zuläßt, an sächsischen Hochschulen ihre eventuell aufmüpfigen Ideen verkünden darf. In diesem Rahmen können dann Lehre und Forschung frei sein, lediglich durch Kuratorium, Studienkommissionen etc. zu evaluieren. Welch Wunder, daß nicht auch von den StudentInnen in spe vor ihrer Zulassung rigorose Treue nachzuweisen ist! Vielleicht ist hier aber auch nur etwas vergessen worden?!

Falls die StudentInnen jedoch wider Erwarten während des Studiums dennoch konträre Positionen zur Politik der Landesregierung oder anderer Instanzen entwickeln sollten, drohen ihnen laut Gesetzesentwurf Ordnungsstrafen bis hin zur Exmatrikulation. Ein Protestverhalten wie bei den Abwicklungen verschiedener Hochschulen und Sektionen Ende 1990/Anfang 1991 ist dann in Sachsen kaum noch möglich. Diesbezügliche Paragraphen waren bereits im Hochschulerneuerungsgesetz (HEG) verankert und wurden jetzt vorsorglich auf alle Angehörigen der Hochschulen ausgedehnt. Trotz der fein formulierten Einstellungsbedingungen kann man ja doch nie so genau wissen, was an den Hohen Schulen dieses Landes so passieren könnte! Vielleicht kommen doch die eine und der andere mal auf dumme Gedanken und wollen sich - genervt durch die bürokratische Gängelung der verr(i)egelten Selbstverwaltung - Aufmerksamkeit, womöglich gar Gehör verschaffen? Fühlt sich in einem solchen Fall ein ande-

res Hochschulmitglied in der Ausübung seiner Dienstpflichten beeinträchtigt, darf es sie oder ihn anzeigen - bei einer Ordnungskommission oder beim Minister.

Damit im Regelfall alles "normal" verläuft, hat sich der Minister vorbehalten, Aufsichtsbehörden einzusetzen - für jede Hochschule eine eigene. Die Mitglieder derselben wählt er persönlich aus, wenn auch einvernehmlich mit den Rektoratskollegia. Die Senate hingegen sollen sich benehmen - eine Forderung, die nur recht und billig ist. Sie werden schließlich informiert und die in ihnen qua Amt tätigen ProfessorInnen (DekanInnen, RektorInnen, ProrektorInnen) werden für ihre aufopfernde Arbeit im Dienste sächsischer Hochschulpolitik auf Wunsch mit ein bis zwei Freisemestern belohnt. Diese Aufsichtsbehörden werden Kuratoria genannt, sind aber keinesfalls mit dem Organ gleichen Namens z. B. in Berlin zu verwechseln, dessen Ziele das BerlHG u. a. in der Kommunikation zwischen den Hochschulen und der Öffentlichkeit sieht. Vielmehr erweisen sich der Staatsminister und sein Stab in dieser Frage als sächsisch traditionsbewußt, hat doch auch schon ein sächsischer König nach der mißglückten Revolution von 1848 die Leipziger Universität vorsorglich unter Kuratel gestellt, damit ihm so etwas Unruhestiftendes nicht noch einmal widerfahre. Dieser Erziehungsmaßnahme ist scheinbar Langzeitwirkung beschieden.

Zum Zwecke sprachlichen Einerleis wird dem Gesetz die Floskel vorangestellt, daß mit maskulinen Sprachformen auch (etwag sich an die Hochschulen verirrt habende) Frauen gemeint seien. Im gleichen Atemzug verpflichtet der Staatsminister seine Hochschulen, auf die Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken. Das kann am besten dadurch geschehen, daß die Frau zum Mann wird, wenigstens in der Amtssprache.

*Ein etwas spastischer Spagat zwischen Tradition und Postmoderne ist ein dritter roter Faden, der sich durch den Gesetzesentwurf zieht:*

Der Mittelbau wird weitgehend als Verbrauchsmaterial definiert. [2] Entscheiden sich einzelne seiner Angehörigen dann doch mal zur Habilitation, winkt ihnen als Trostpflaster der den Freistaat Sachsen zu nichts verpflichtende Beiname Privatdozent. Auch für die AssistentInnen werden die Brotkörbe wieder höher gehängt. Konnte man im HEG noch unpromoviert zu einer



solchen (befristeten) Anstellung gelangen, bleiben jetzt erneut nur Stipendien als Weg zur Promotion.[3]

Daß aber selbst die so wachen Augen der KorrektorInnen mitunter über der anstrengenden Gesetzeslektüre ermüden können, zeigt sich in dem die Stipendien betreffenden Paragraphen. Wohlwollend großzügig wird darin generalisierend erlaubt, daß geeignete StudentInnen ein Stipendium beantragen dürfen. Der DDR-geschulten LeserIn geht sofort ein Licht auf: es soll sich dabei wohl um eine Institution der Verbliebenen - das Forschungsstudium - handeln. Die ministerielle Scham ob solcher Fortführung läßt offenkundig eine genauere Spezifizierung der Behörde, bei der der Antrag zu stellen ist, nicht zu. Oder soll tatsächlich den besonders befähigten StudentInnen gesetzlich die Erlaubnis verbrieft werden, bei der DFG oder anderen Einrichtungen Stipendienanträge einzureichen?

Hinter Reizworten wie Regelstudienzeiten, Aufnahmeprüfungen, berufsqualifizierenden Studiengängen schimmern weitere Relikte der DDR-Universität auf, die zeigen, so ganz vermag man sich in Sachsen von der eigenen Biographie nun doch nicht loszusagen. Allerdings gerät dieses an sich begrüßenswerte Bemühen um Kontinuität im Wandel zur Quadratur des Kreises. Die HRG-Konformität läßt auf essentielle Voraussetzungen für die damalige Durchlaufdichte und -geschwindigkeit verzichten.

Negativseiten des DDR-Studiums, die sich hinter obigen Reizworten ebenfalls verbergen, werden dagegen offenbar gewollt. Wer an der Universität mehr als nur eine Berufsqualifizierung, vielleicht Wissenschaft, Kultur oder gar Bildung in größerer Breite, sucht und zu diesem Behufe mehr und länger studieren will, soll dafür mit Gebühren gebühlich bestraft werden. Interdisziplinarität bereits als Studienansatz

ist nur im Korsett [4] der Regelstudienzeiten und strikt darauf orientierender Prüfungs- und Studienordnungen erwünscht. Womöglich befürchtet der Staatsminister, die von ihm berufenen ProfessorInnen aus Mekka schleppten ihm Zustände der dortigen Hochschulen ein, die er dann so doch nicht gewollt hat?!

Ein viertes tragendes Motiv der Gesetzesentwürfe scheint gewesen zu sein: *erspart möglichst vielen Mitgliedern der Hochschulen die Teilnahme an Sitzungen, in denen sowieso nichts oder wenn doch, so nur Uninteressantes beschlossen wird.*

Das einzige Gremium, das nicht geheim tagen soll, ist das Konzil, dessen Mitglieder zu einem großen Teil qua Amt als DekanInnen, Rektoratsmitglieder, Fakultätsratsmitglieder u. ä. anwesend sind, d. h. über eine Wahl für ein anderes Mandat ermittelt werden und per Gesetz gleich eine Mandatserweiterung frei Haus geliefert bekommen.[5] Damit wird eine in den letzten zwei Jahren vielfach erprobte und bewährte Praxis endlich auf gesetzliche Grundlagen gestellt. Kein Wunder, daß man an den Unis häufig den befriedigten Seufzer hört: So wenige Informationen über Entscheidungen an und um den eigenen Fachbereich oder die Uni als Ganzes habe ich noch nie gehabt!

Ein letzter Grundsatz, der die Verfasser der Entwürfe anscheinend bei ihren Bemühungen um Niederschrift möglichst gestelzter Paragraphen beflügelt hat, ist wohl das Motto: *was dem einen recht ist, muß dem anderen noch lange nicht billig sein.*

Damit ist keineswegs die akribische, fast besorgt anmutende Sicherung professoraler [6] Entscheidungsmacht in den sogenannten Selbstverwaltungsgremien [7] gemeint, die bei der Medizin sich - offenkundiger Not gehorchend [8] - dazu entschließt, bei Stimmengleichheit dem Dienst-

ältesten die Entscheidung zuzubilligen. [9] Vielmehr sind die weit hinten plazierten Vorschriften zu den Beauftragten (BUF = behinderte Umweltfrauen) angesprochen, die für ihre Dienstleistungen keineswegs in den späteren Genuß von Freisemestern kommen sollen. Rechte haben dieselben ohnehin fast keine. [10] Dafür hatten sich zur Entschädigung ihre Pflichten aber auch in Grenzen. Vergleicht man die diesbezüglichen Paragraphen mit der ansonsten gepflegten Regelungswu(ch)t, kann man leicht den Eindruck gewinnen, hierbei handle es sich um ein lästiges Übel, das nur aus Gründen eines leider unumgehbaren Rituals oder der besseren Optik wegen (schließlich gibt es selbst in der CDU die eine oder andere Frau) aufgenommen worden ist. Eine besondere Intention, gar angestrebte Bemühung um die Abfassung dieser Regelungen ist jedenfalls nicht erkennbar.

Um ein vieles spannender liest sich dagegen der Paragraph zur Datenerhebung, in dem die Weitergabe von Daten und ihre Nutzung als zulässig erklärt werden, auch wenn "die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, daß das im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde". Da keine Regelung zur Überprüfung der im Gesetzesentwurf unterstellten offensichtlichen Interessenkenntnis etc. beigefügt ist, muß

#### Anmerkungen:

[1] Wenn dieser Titel an das Buch von R. Henrich erinnert, so ist das im Unterschied zu einschlägigen Kriminalromanen und verwandter Literatur eine Absicht der Verfasserin.

[2] "... der schwere Nachteil dieses Systems ist die totale Abhängigkeit von dem einen allmächtigen 'Chef', in die diese jungen Menschen oft auf auf lange Jahre hinaus geraten. Selbst die Habilitation, mit der sie zum ersten Mal in den weiteren Kreis der Universität eintreten, beseitigt diese Abhängigkeit so lange nicht, als sie Assistenten bleiben ... Das alles hat schwerwiegende Folgen: Viele wertvolle Kräfte scheuen die akademische Laufbahn, vor deren Eingangstor diese lange Periode der Abhängigkeit liegt, bei anderen

davon ausgegangen werden, daß an den sächsischen Hochschulen nach Annahme dieses Gesetzes endlich auch Arbeitsplätze für WahrsagerInnen und ParapsychologInnen eingerichtet werden - eine unbestreitbare Bereicherung des geistig-kulturellen Profils dieses Teils des Öffentlichen Dienstes.

Wie bei jeder an wissenschaftlichen Standards orientierten Rezension eines neuen Werkes soll auch hier am Schluß auf die zahlreich vorhandenen Schreib- und Sprachfehler verwiesen werden. Vor allem mit der Zeichensetzung nimmt man es im SMWK nicht sehr genau. Die Qualifikation der Sekretäre (oder handelt es sich bei dieser Berufsgruppe im SMWK mehrheitlich um Personen weiblichen Geschlechts, so daß mit der femininen Bezeichnung auch Männer erfaßt wären?) läßt zu wünschen übrig. Es ist wohl fraglich, ob den für die Entwürfe verantwortlichen Menschen die Zulassung an eine der sächsischen Hochschulen nach ihrem Gesetzestext (ausreichende Deutschkenntnisse werden vor der Immatrikulation verlangt) erteilt werden könnte.

*Sonja Brentjes, Dr. phil., ist Mathematikhistorikerin und Arabistin am Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften der Universität Leipzig sowie Redaktionsmitglied von hochschule ost*



Lehrkörper bezogen und der Zeitpunkt der Mündigkeit des Assistenten auf manchmal fast unabsehbare Zeit hinausgeschoben wird. Deshalb muß das System persönlicher Abhängigkeit und Verfügtheit ersetzt werden durch ein kollegiales System objektiver Leistungskontrolle, in dem der Assistent mit dem Status des 'Jüngeren Wissenschaftlers' den Lehr- und Forschungsgremien integriert ist, zwar in differenzierter Form, aber mit der Verantwortung für einen angebbaren Forschungs- und Lehrbereich, durch dessen Betreuung er sich zugleich weiter qualifiziert." Ott, Claus 1969: Die wissenschaftlichen Assistenten und ihre Probleme. in: Was wird aus der Universität? Standpunkte zur Hochschulreform. Hrsg. von G. Schulz, Tübingen, S. 154

[4] "Wenn die Pläne sich verwirklichen, werden die Gefangenen der künftigen Ausbildungsprogramme sich nur durch interdisziplinäre Klopfzeichen noch verständigen können." Sonnemann, Ulrich 1968: Institutionalismus und studentische Opposition. Thesen zur Ausbreitung des Ungehorsams in Deutschland. edition suhrkamp, Nr. 280, Frankfurt/Main, zitiert nach: Schmidt, L., Thelen, D. 1969: Hochschulreform. Gefahr im Verzug? Fischer Bücherei, S. 19

[5] "Gewiß auch mag man sagen, daß viele Studenten auf verantwortliche Mitbestimmung nur schlecht oder gar nicht vorbereitet sind. Nur darf man daraus kein Argument gegen die Mitbestimmung machen. Es ist der so alte wie bössartige Trick autoritärer Herrschaft, noch ihr eigenes Unrecht, die erzwungene Unmündigkeit der ihr Unterworfenen, zur Perpetuierung der Unmündigkeit zu mißbrauchen. Verantwortliche Mitbestimmung läßt sich erlernen; man erlernt sie, indem man die Gelegenheit, sie auszuüben." Christian Graf von Krockow 1968: Der Dinosaurier will überleben. Reform oder Revolution an den Universitäten. *Der Monat* 8, S. 45

[6] "... heute muß man, um die Dinge beim Namen zu nennen, von einer autoritären Hierarchie sprechen, in der alle relevanten Entscheidungsbefugnisse von der oligarchischen Spitze der Lehrstuhlinhaber, die zugleich Direktoren 'ihrer' Institute sind, monopolisiert." Christian Graf von Krockow, a. a. O., S. 44

[7] "Die Selbstverwaltung der Universität muß so geartet sein, daß sie nicht nur vor Anpassungszwang steht, sondern auch Widerstandsrecht als Alternative hat." Lepsius,

treten die moralischen Schäden des 'gebrochenen Rückgrats' auf, die auch die später errungene Selbständigkeit nur schwer mehrheit." Raiser, Ludwig 1958: Die Universität im Staat. Zur Lage und Reform der deutschen Hochschulen. Heidelberg, S. 27f; ehemaliger Wissenschaftsratsvorsitzender

[3] "Die Erziehung zur wissenschaftlichen Selbständigkeit als Aufgabe der Universität bleibt solange in Frage gestellt, als dieses Ideal nicht auf den eigenen

M. Rainer 1969: Die Autonomie der Universität in der Krise. in: Was wird aus der Universität? Standpunkte zur Hochschulreform. Hrsg. von Gerhard Schulz, Tübingen, S.193

[8] "Wer heute in Deutschland den Entwurf eines Hochschulgesetzes vorlegt, muß sich mit der Frage der Paritäten auseinandersetzen. Dieses Thema wird seit mehr als zwanzig Jahren über Gebühr strapaziert und gilt fälschlicherweise als Testfall für Demokratieverständnis. Der Gesetzentwurf geht von der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Professorenmehrheit aus, weil dies der vom Grundgesetz garantierten Freiheit von Lehre und Forschung entspricht und weil eine Universität oder Hochschule, deren Professoren nicht aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung eine besondere Verantwortung übetragen werden kann und muß, den Einsatz öffentlicher Gelder nicht lohnt und besser geschlossen werden sollte. Das hat überhaupt nichts mit der immer wieder behaupteten Rückkehr zur Ordinarieniuniversität zu tun. Ein solches Argument kann nur für den glaubwürdig sein, der die Beziehungen zwischen den Hochschulgruppen in marxistischen Klassenkampf Begriffen interpretiert. Die alltägliche in jeder Hochschule zu beobachtende Wahrheit ist dagegen, daß die Hochschullehrer diejenige Gruppe sind, die in Gremien die geringste Geschlossenheit aufweist." Meyer, Hans Joachim 1993: Das neue Sächsische Hochschulgesetz. in: *hochschule ost* 4, S. 50 (im vorliegenden Heft S. 10 f.)

[9] "Jede Autonomie schafft Abhängigkeiten und zwingt zu sekundären Schutzrechten für die Abhängigen. ... Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können ... in verstärktem Maße sekundäre Schutzrechte beanspruchen, soweit sie nicht schon als Wissenschaftler überhaupt mit korporativen Sonderrechten in der Universität zu zählen sind. Wo man hier den symbolisch herausgehobenen, sozial dramatisierten Übergang zum Wissenschaftler setzt, ob mit einer qualitativ anspruchsvollen Promotion oder einer Habilitation, ist eine andere Frage. Ich halte sie für sekundär gegenüber dem Bedürfnis nach einer klaren Statuszuweisung in den Kreis der Wissenschaftler. Innerhalb dieses Personenkreises kann es dann keine Unterscheidungen im Namen des Schutzes der Wissenschaftsautonomie mehr geben." Lepsius, M. Rainer, a. a. O, S, 197f

[10] "Wer das Recht von Minderheiten, Entscheidungen von akademischen Gremien nach ideologischen Prinzipien blockieren zu können, für ein Kriterium von Hochschuldemokratie hält, entzieht der Hochschulautonomie den Boden und fördert faktisch die Einengung ihrer Freiräume durch Verrechtlichung und Bürokratisierung." Meyer, H. J., a. a. O., S. 51(im vorliegenden Heft S. 12)

## NEUERSCHEINUNG

### HOCHSCHULE IM UMBRUCH

Zwischenbilanz Ost

Expertenwissen und Orientierungen zum Handeln

Herausgegeben von Hilde Schramm im Auftrag der GEW

464 Seiten, Broschur, 24,- DM

ISBN 3-86163-059-1

Die Hochschulen in Ostdeutschland werden seit drei Jahren in das Hochschulsystem der BRD eingepaßt. Eine Zwischenbilanz ist fällig u.a. zur „personellen Erneuerung“, zu den neuen Hochschulgesetzen, zur Verdrängung von Wissenschaftlerinnen, zum Abbau von Forschungspotential, zur Studiensituation, zum Aufbau von Fachhochschulen. Handbuchartige Informationen nehmen dem meist westlichen Expertenwissen seinen Charakter als Herrschaftswissen (Entwicklungsplanung, Forschungsfinanzierung, Hochschulhaushalt, Kapazitätsberechnung). Es werden Anregungen zur Hochschulreform als ständigem Prozeß gegeben. Rückblicke auf Hochschule und Forschung in der DDR und in der alten BRD belegen, daß es auch im Hochschulbereich keine Stunde Null gab.



Die über 70 Autoren und Autorinnen stammen fast zu gleichen Teilen aus Ost und West. Sie sind Studierende, Mittelbauangehörige, Professoren, Fachleute aus Ministerien, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, der Gewerkschaft und Leiter der Hochschulen. Die West-Autoren haben Erfahrungen in Hochschulplanung, -verwaltung, -reform und -politik. Alle haben sich auf die Umstrukturierungsschwierigkeiten in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin eingelassen. Die Ost-Autoren sind entweder Akteure der Hochschulerneuerung oder Hochschulforscher. Das Buch gibt einen Überblick über den noch nicht abgeschlossenen Umbruchprozeß nach der Vereinigung. Es informiert so, daß Interessierte kompetent in diesen Prozeß eingreifen können.

**Bestellung**

Bitte senden Sie mir "hochschule ost":

1. ein Exemplar zum Kennenlernen
2. .... mal das Journal im Normal-Abonnement für 55,- DM
3. .... mal im Abo für ostdeutsche PrivatbezieherInnen/  
StudentInnenabonnement für 33,- DM
4. .... mal im Abonnement für in der akademischen/  
studentischen Selbstverwaltung in den  
FNL aktive Studierende (tätig in folgendem  
Gremium ..... ) für 20,- DM

Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung mit dem ersten Heft.

Habe ich mich für Variante 2., 3. oder 4. entschieden, so erkläre ich mich damit einverstanden, daß sich mein Abonnement jeweils um ein Jahr verlängert, wenn ich es nicht bis vier Wochen (Poststempel) vor Ablauf der Bestellfrist kündige.

.....  
Name

.....  
Adresse

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Es ist mir bekannt, daß meine Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie gegenüber dem Anbieter nicht innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) schriftlich widerrufe

.....  
2. Unterschrift

Bitte senden an: Arbeitskreis Hochschulpolitische Öffentlichkeit beim StuRa  
Uni Leipzig, Augustusplatz 9, PSF 920, O - 7010 Leipzig



**BBC Weltnachrichten  
Politik, Wirtschaft und Kultur im Jahre 1992  
Herausgegeben von Editha Kroß**

**Leipziger Universitätsverlag 1993  
ISBN 3-929031-17-5  
ca. 500 Seiten, DM 24,80**

Erinnern Sie sich noch, wann im vergangenen Jahr der Umweltgipfel in Rio de Janeiro stattfand und über welche Stationen er zustande kam? Oder welche Auswirkungen der Streik der französischen LKW-Fahrer auf den Urlaubsbeginn in Frankreich hatte? Oder an den Wahlrummel in den USA und die Versprechungen der Präsidentschaftskandidaten? Oder wissen Sie, an welcher Entscheidung das Schicksal des schiefen Turms von Pisa hängt? Nationalitätenkonflikte in Osteuropa, Krieg in Jugoslawien, Ölpest an den Küsten mehrerer Länder und Migrationswellen, die die reichen Länder über Sinn und Zweck des politischen Asyls diskutieren ließen, prägten das vergangene Jahr.

Diese und viele andere Themen und Informationen, die die nachgerade legendäre British Broadcasting Corporation in ihrem German Language Service täglich ausgestrahlt hat, faßt der vorliegende Band zusammen. Der besondere Reiz dieses Jahrbuches liegt in der Authentizität der Meldungen, die original, ohne den wissenden Blick des nachträglichen Betrachters, aufgenommen wurden. Auf diese Weise werden Entwicklungsgänge der Weltpolitik – im großen wie im scheinbar nebensächlichen – Tag für Tag nachvollziehbar.

Die wichtigsten und interessantesten Nachrichten aus aller Welt, nach Kontinenten und Ländern geordnet und chronologisch gegliedert, machen das Zeitgeschehen des Jahres 1992 transparent. Bei der Orientierung helfen Register und Landkarten. Ein Nachschlagewerk, das in keinem Bücherregal politisch Interessierter und Engagierter fehlen sollte!

**Bestellungen** Leipziger Universitätsverlag GmbH,  
c/o Universität Leipzig, Augustusplatz 10/11, PF 112,  
O-7010 Leipzig

BBC

1957 Weltweit  
1957 Weltweit  
1957 Weltweit  
1957 Weltweit  
1957 Weltweit

**Wir setzen, drucken, kopieren –  
oft auch unkonventionell**



**BÜRO PAUSELIUS  
OSTSTRASSE 24  
0-7050 LEIPZIG  
TEL. 6 43 24**